

Eitorf, den 01.12.2016

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	23.01.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	06.02.2017

Tagesordnungspunkt:

Änderung von Gemeindeordnung und Entschädigungsverordnung, hier: ggf. Anpassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Beschlussalternative 1:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:
Gem. der in § 46 GO NRW vorgesehenen Ausnahmeregelung werden folgende Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung ausgenommen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine dementsprechende Änderungssatzung zur Hauptsatzung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussalternative 2:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:
Gem. der in § 46 GO NRW vorgesehenen Ausnahmeregelung werden alle Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung ausgenommen.
Die Verwaltung wird beauftragt, eine dementsprechende Änderungssatzung zur Hauptsatzung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussalternative 3:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:
Der Rat beschließt keine Ausnahmeregelung im Sinne § 46 GO NRW, so dass die erhöhte Aufwandsentschädigung mit Ausnahme des gesetzlich ausgeschlossenen Wahlprüfungsausschusses für die Vorsitzenden aller Ausschüsse gezahlt wird.

Begründung:

Der Landtag hat am 09.11.2016 das Artikelgesetz „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (GO-Reform) beschlossen. Das Gesetz beinhaltet u.a. verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung NRW.

Neu geregelt wurde u.a. § 46 GO wie folgt:

„§ 46

Aufwandsentschädigung

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

*2. **Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,***

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

*eine vom für Inneres zuständigen Ministerium **durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.***

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Städte- und Gemeindebund die Regelung „können weitere Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden“ durchaus so interpretiert, dass **auch alle Ausschüsse ausgenommen werden können** (Hinweis in einem am 30.11.2016 durchgeführten Symposium).

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte ursprünglich vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Gesetzes erst zum 01.04.2016 anzustreben, um den Räten zuvor die Möglichkeit zu geben, über entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung zu befinden. Der Landesgesetzgeber ist dem jedoch nicht gefolgt, so dass die Neuregelung bereits jetzt Bestand hat. Mögliche Anpassungen in der Hauptsatzung wären somit erst für die Zukunft möglich.

Im Grunde geht es um die Frage, ob weitere Ausschüsse – oder gar alle – von der Regelung ausgenommen werden. Neben dem prinzipiellen Spargedanken spielen hierbei sicher weitere Gründe eine Rolle, z.B. die Häufigkeit von Sitzungen, die Komplexität der zu behandelnden Sachverhalte oder der Aufwand der Sitzungsvorbereitung.

In Bezug auf die Sitzungshäufigkeit wird auf die nachfolgende Tabelle aus den letzten drei Jahren verwiesen, die als Orientierung dienen soll.

Übersicht Anzahl Ausschusssitzungen:

	2014	2015	2016
ABV	5	6	6
AKSMK*	3	5	4
APUE	5	4	5
BetrA	5	7	6
AWMT*	1	4	3
JISS	4	2	4
PA	2	-	2
RPA	1	1	1
SchA	2	4	2

*besteht in dieser Form erst seit Juli 2014

Im Grunde ergeben sich verschiedene Beschlussalternativen, die aus dem Beschlussvorschlag hervorgehen. Im Falle eines Beschlusses würde eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung vorbereitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.